

BGE 40 III 162

Bundesgericht (BGE), 1914-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_40_III_162

FR: ATF 40 III 162

IT: DTF 40 III 162

Volltext

162 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- 28. Entscheidung vom 13. Mai 1914 i. S. Konkursverwaltung, Mandrino. Art. 904 ZGB, 60 KV. Der Streit darüber, ob und inwieweit die Zinsen einer vom Gemeinschuldner verpfändeten verzinslichen (Gült-) Forderung dem Pfandgläubiger oder der allgemeinen Masse zukommen, ist im Kollokationsverfahren auszutragen. A. - Die Luzerner Kantonalbank ist Gläubigerin des am 22. Februar 1913 in Konkurs geratenen J. Mandrino, Baugeschäft in Luzern, für eine Summe von 92,800 Fr. und hat dafür im Konkurs ein Faustpfandrecht an einer Reihe ihrer vom Gemeinschuldner übergebenen Gülden, haftend auf Liegenschaften Dritter, angemeldet. Da sie erfuhr, dass die Konkursverwaltung bei der Verwertung der fraglichen Gülden nur die laufenden Zinsen zur Versteigerung bringen, die seit der Konkurseröffnung bis zur Verwertung verfallenen dagegen zur allgemeinen Masse ziehen wollte, stellte sie mit Schreiben vom 24. Januar 1914 das Begehren, es seien auch diese letzteren Zinsen vorab zur Deckung ihrer Pfandforderung zu verwenden und daher entweder mit den Gülden zu versteigern oder, sofern bereits eingegangen, ihr seinerzeit mit dem Steigerungserlös, soweit nötig, auszufolgen, und erneuerte, von der Konkursverwaltung damit unter Berufung auf Art. 904 ZGB abgewiesen, dieses Begehren auf dem Beschwerdewege. Während die untere Aufsichtsbehörde die Beschwerde mit der Begründung verwarf, dass die Frage, wem die streitigen Zinsen zukommen, materiellrechtlicher Natur und daher vom Richter zu entscheiden sei, hiess die obere sie « im Sinne der Motive » gut. Es handle sich, so wird in den letzteren erklärt, hier nicht um die zivilrechtliche Frage des Umfangs der Pfandhaft bei der Verpfändung einer verzinslichen Forderung (Art. 904 ZGB), sondern um die Konkurskammer. N 0 :". 163 die konkursrechtliche Frage der Zuteilung der nach der Konkurseröffnung verfallenen Zinsen (Art. 197 ff. SchKG). In dieser Beziehung sind nun aber bereits in einem früheren Entscheide vom 23. April 1913 (in Sachen Spieler & Co gegen Amstad) festgestellt worden, dass der Pfandhaber einen Anspruch auf die Zinsen habe, welche seit Eröffnung des Konkurses der Konkursmasse bzw. der Konkursverwaltung zugefallen seien. Die Konkursverwaltung, so daher zu verhalten, die seit der Konkurseröffnung verfallenen Gültzinse, soweit sie noch nicht bezogen seien, mit den Gülden zu versteigern und die bereits bezogenen der Beschwerdeführerin bar auszuzahlen. B. - Gegen den ihr am 21. April 1914 zugestellten Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde rekurriert die Konkursverwaltung Mandrino an das Bundesgericht mit dem Antrage, ihn aufzuheben und festzustellen: 1. dass die seit der Konkurseröffnung auf den streitigen Pfandgülden aufgelaufenen Jahreszinsen nicht mitverpfändet seien, 2. und in Art. 11, dass die Frage der Erstreckung der Pfandhaft auf diese Zinsen der Entscheidung des Zivilrichters untnliege. Zur Begründung wird geltend gemacht, dass die Ansprüche der Kantonalbank auf die Zinsen der verpfändeten Gülden sich nicht nach dem SchKG beurteilen könnten, welches darüber nichts bestimme, sondern dafür der Pfandvertrag und in Ermangelung bezüglichlicher Bestimmungen in diesem Art. 904 ZGB massgebend sei,

danach aber der Kantonalbank nur die zur Zeit der Gültenstei- gerung noch nicht verfallenen Zinsen zukommen. Eventuell habe jedenfalls die Vorinstanz durch ihren Entscheid die Schranken ihrer Kognition überschritten, indem die Frage der Zugehörigkeit der streitigen Zinsen, weil nach dem Gesagten materiellrechtlicher Natur, vom Richter und nicht von den Aufsichtsbehörden zu lösen sei. AS .{O III - 1914 1~ 164 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Der Gesichtspunkt, von dem aus die Vorinstanz zur Gutheissung der Beschwerde der Kantonalbank gelangt ist, hält offenbar nicht Stich. Insbesondere ist nicht ersichtlich, welche Bedeutung die von der Vorinstanz angeführten Art. 197 ff. SchKG für den vorliegenden Streit haben sollen. Denn dieselben regeln ja lediglich den Umfang des Konkursbeschlages, d. h. die Frage, welche Vermögensgegenstände zur Konkursmasse gehören. Ueber das Verhältnis, in dem die einzelnen Konkursgläubiger Anspruch auf Befriedigung aus den betreffenden Objekten haben, besagen sie nichts. Massgebend hiefür ist der Art. 219 SchKG, welcher die-Reihenfolge der Gläubigerbefriedigung im Konkurse bestimmt. Danach könnte der Kantonalbank ein Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus den streitigen Gültzinsen nur dann zustehen, wenn sie daran ein Pfandrecht hätte, d. h. wenn ihr mit den Gülten selbst auch die seit der Konkurseröffnung darauf verfallenen Zinsen mit verpfändet wären. Nur so kann denn auch offenbar ihr Begehren, dass die fraglichen Zinsen vorab zur Deckung ihrer Pfandforderung zu verwenden seien, verstanden werden. Die Frage, ob ein solches Pfandrecht bestehe, ist aber, wie die Rekurrentin mit Recht geltend macht, unzweifelhaft eine solche der materiellen Rechts und daher nicht von den Aufsichtsbehörden, sondern von den Gerichten zu beurteilen. Und zwar hat der Entscheid darüber im Kollokationsverfahren zu erfolgen, in welchem gemäss Art. 247 ff. SchKG alle den Bestand und die Rangordnung der im Konkurse angemeldeten Ansprachen betreffenden Streitigkeiten auszutragen sind. Art. 60 KV schreibt denn auch ausdrücklich vor, dass der Kollokationsplan nicht nur über die angemeldeten Konkursforderungen selbst, sondern auch über die dafür beanspruchten Pfandrechte und Konkurskammer. N° 29. 165 und zwar unter Aufführung der Pfandgegenstände, soweit es sich um die Verpfändung verzinslicher Forderungen handelt, also unter genauer Bezeichnung der allfällig mitverpfändeten Zinsbetreffnisse Auskunft zu geben habe. Nachdem die Kantonalbank ihre Pfandsprache ausdrücklich auch auf die seit der Konkurseröffnung verfallenen Gültzinsen ausgedehnt hat, hat daher die Konkursverwaltung darüber im Wege eines Nachtrags zum Kollokationsplan zu entscheiden, d. h. den betreffenden Anspruch in diesem entweder zuzulassen oder abzuweisen. Gegenüber einer allfälligen Abweisung steht der Kantonalbank die Kollokationsklage gemäss Art. 250 SchKG offen. Im Beschwerdeverfahren kann sie die Zuweisung der streitigen Zinsen an sie nicht erzwingen. Der Rekurs ist daher in dem Sinne zu schützen, dass die Frage, wem die seit der Konkurseröffnung bis zur Verwertung auf den verpfändeten Gülten verfallenen Zinsen zukommen, ob der Kantonalbank als Pfandgläubigerin oder der allgemeinen Masse, vom Richter im Kollokationsverfahren zu entscheiden ist. Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird im Sinne der Motive begründet erklärt. 29. Entscheide vom 13. Mai 1914 i. S. Luzerner Kantonalbank. Art. 274-276, 91 u. 99 SchKG. Beschränkung des Arrestvollzuges und der Auskunftspflicht des Arrestschuldners bzw. des Dritten, der für ihn Sachen im Gewahrsam hat, auf die im Arrestbefehl genannten Gegenstände. Keine Pflicht des Drittschuldners einer arretierten Forderung, dem Amte über deren Bestand und Höhe eine Erklärung abzugeben. Notwendigkeit der genauen Spezifikation der Arrestgegenstände im

Arrestbefehle. Umfang der Angaben, welche hiezu bei der Beschlagnahme von körperlichen Sachen und Forderungen gemacht werden müssen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.